

978. Sitzung des Bundesrates am 7. Juni 2019: Die wichtigsten Ergebnisse

Der Bundesrat hat in seiner 978. Sitzung am 7. Juni 2019, 43 Tagesordnungspunkte behandelt. Hamburg war durch Bürgermeister Dr. Tschentscher, Senator Dr. Steffen und Staatsrätin Dr. Tabbara vertreten.

Zum Ergebnis der Sitzung wird folgendes mitgeteilt:

A. Gesetzesbeschlüsse des Bundestages

TOP 2

Gesetz zur Änderung des **Bundeswahlgesetzes** und anderer Gesetze
Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz werden die bisherigen Wahlausschlussgründe wegen Vollbetreuung und Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt aufgrund einer Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit im Bundes- und im Europawahlgesetz aufgehoben. Zugleich werden die Vorschriften in den Wahlordnungen über die zulässige Assistenz bei der Wahlhandlung präziser ausgestaltet. Das BVerfG hatte vorher die betreffenden Wahlausschlussgründe für verfassungswidrig und nicht anwendbar bzw. nichtig erklärt. Bereits im Koalitionsvertrag hatten CDU/CSU und SPD die Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse vereinbart: „Unser Ziel ist ein inklusives Wahlrecht für alle. Wir werden den Wahlrechtsausschluss von Menschen, die sich durch eine Vollbetreuung unterstützen lassen, beenden. Wir empfehlen dem Deutschen Bundestag, in seinen aktuellen Beratungen zu Änderungen am Wahlrecht, dieses Thema entsprechend umzusetzen.“ (Zeile 4307 ff.). Die CDU/CSU- und die SPD-Fraktion hatten das Gesetz in den Bundestag eingebracht. Dort wurde es mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der AfD-Fraktion, bei Enthaltung der übrigen Fraktionen sowie zwei Abgeordneter der AfD angenommen.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor. In einer begleitenden Entschließung hat der Bundesrat mit den Stimmen Hamburgs die Bundesregierung gebeten, die Konsistenz des ergänzten Paragraphen mit dem Ziel einer späteren Änderung des Gesetzes zu überprüfen. Durch die gewählte Formulierung sei nicht ohne weiteres ersichtlich, wie jemand gegen (oder ohne) die Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgeben und dabei gleichzeitig innerhalb des definierten Rahmens „zulässiger Assistenz“ handeln könne. Durch die Einführung des Tatbestandsmerkmals der „Assistenz“ in die Strafnorm anstatt der Verwendung des Tatbestandsmerkmals der „Hilfeleistung“ stelle sich außerdem die Frage, ob damit ein anderer Bedeutungsgehalt verbunden sein soll und worin gegebenenfalls der Unterschied bestehe.

TOP 3

Sechszwanzigstes Gesetz zur Änderung des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (26. BAföGÄndG)

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz werden die Leistungen im BAföG erhöht. Es beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen: Die Bedarfssätze werden angehoben - bei überproportionaler Anhebung des Wohnzuschlags. Einkommensfreibeträge werden 2019, 2020 und 2021 jeweils erhöht und der Vermögensfreibetrag 2020 angehoben. Die Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge werden ebenfalls erhöht und die Sozialpauschalen werden den aktuellen Beitragssätzen angepasst. Der bisher auf maximal 10.000 Euro gedeckelte Rückzahlungsbetrag wird durch 77 monat-

liche Tilgungsraten ersetzt. Nach 77 geleisteten Monatsraten wird die Restschuld erlassen.

Der Bundesrat hatte in seiner 975. Sitzung am 15.3.2019 umfangreich zum Gesetzentwurf Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 16.5.2019 mit Maßgaben beschlossen. Dabei wurde die Pflege naher Angehöriger als Verlängerungstatbestand ins Gesetz aufgenommen und die Altersgrenze betreuungsbedürftiger Kinder, wegen derer die Ausbildung aufgeschoben werden kann, von zehn auf 14 Jahre heraufgesetzt. Nicht berücksichtigt wurden die vom Bundesrat geforderte Öffnung des BAföGs für Orientierungsstudien und Teilzeitausbildungen, die Anpassung der Wohngeldpauschale gemäß regionalen Richtsätzen sowie eine automatisierte Anpassung der Beträge.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor. Mit den Stimmen Hamburgs hat der Bundesrat eine EntschlieÙung gefasst, in der das Gesetz grundsätzlich begrüÙt, jedoch das Versäumnis, die Empfehlungen der Länder umfassend aufzunehmen, kritisiert wird.

TOP 4

Gesetz zur Anpassung der **Betreuer- und Vormündervergütung**

Das zustimmungspflichtige Gesetz sieht eine Erhöhung der Betreuervergütung um 17% in einem modernisierten System von Fallpauschalen vor. Es soll eine rechtstechnisch einfach und schnell umsetzbare und angemessene Anpassung der seit mehr als 13 Jahren unveränderten Vergütung beruflicher Betreuer erfolgen, die auch geeignet ist, eine existenzsichernde Finanzierung der Betreuungsvereine sicherzustellen. Die Vergütungssätze für Berufsvormünder (§ 3 VBVG) sind ebenfalls seit ihrer Einführung unverändert geblieben und werden angepasst.

In der 976. Sitzung des Bundesrats am 12.4.2019 hatten die Länder eine Stellungnahme beschlossen, mit der sie es für unerlässlich halten, die jährliche Mehrbelastung der Landeshaushalte von rund 157 Mio. Euro über eine Anpassung des Umsatzsteueranteils auszugleichen. Darüber hinaus forderte der Bundesrat, Anreize für Vorsorgevollmachten und eine stärkere Betreuung im Familienkreis zu schaffen, damit die Fallzahlen der Berufsbetreuer nicht weiter steigen. Die Aufwandspauschale für Verfahrenspfleger wollen die Länder auf 3,50 Euro begrenzen. Der Bundesrat sprach sich auch dafür aus, das Gesetz frühestens zum 1.1.2020 in Kraft treten zu lassen. Um ausreichend Zeit für die geplante Evaluierung der Reform zu haben, soll diese erst nach fünf und nicht schon nach vier Jahren erfolgen.

Die Stellungnahme des Bundesrates wurde nicht aufgegriffen und der Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag unverändert beschlossen.

Der Bundesrat hat dem Gesetz mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt. Die von Hamburg unterstützte EntschlieÙung, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, die strukturellen Verbesserungen im Betreuungsrecht zeitnah auf den Weg zu bringen, wurde nicht gefasst.

TOP 6

Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei **Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen**

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz sollen die Rechte derjenigen Personen gestärkt werden, die von Anordnungen der Fixierung bei freiheitsentziehenden Maßnahmen betroffen sind. Die jetzt vorgesehenen Regelungen gehen auf ein Urteil des BVerfG vom 24.7.2018 zurück, welches feststellte, dass in der Regel eine absehbar länger als eine halbe Stunde dau-

ernde Fixierung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung eine Freiheitsentziehung darstelle und einem gesonderten Richtervorbehalt unterliege.

Der Deutsche Bundestag hat die Stellungnahme des Bundesrates vom 12.4.2019 zu dem textidentischen Gesetzesentwurf der Bundesregierung in ganz beträchtlichem Umfang berücksichtigt, insbesondere die Anträge aus Hamburg: den systematischen Bedenken wurde entsprochen. Das Verfahrensrecht ist auf alle Maßnahmen, die einer richterlichen Anordnung oder Genehmigung bedürfen, ausgeweitet worden.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

B. Initiativen der Länder

TOP 11

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Genossenschaften

Der zustimmungspflichtige Gesetzentwurf dient dem Schutz von Genossenschaften in ihrer jetzigen Rechtsform. Ziel ist die Unterbindung von Crowdfunding-Modellen. Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände werden verpflichtet, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und Aufsichtsbehörde unverzüglich über mögliche Verstöße von geprüften Genossenschaften gegen das Kapitalanlagegesetzbuch oder gegen das Vermögensanlagegesetz zu informieren, damit die BaFin tätig werden kann. Soweit sich Anhaltspunkte für ein Einschreiten gegen die Genossenschaft ergeben, ist die oberste Landesbehörde, in der die Genossenschaft ihren Sitz hat, zu informieren. Daneben wird auch den Behörden zur Beaufsichtigung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände die Möglichkeit eingeräumt, der BaFin Verstöße gegen das Kapitalanlagegesetzbuch oder das Vermögensanlagegesetz anzuzeigen, die ihnen im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit bekannt geworden sind. Im Genossenschaftsgesetz wird ferner eine Legaldefinition der unzulässigen Kapitalanlagegenossenschaft vorgenommen. Die Zulässigkeit von Kredit- und Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtungen ist hiervon nicht betroffen.

Der Bundesrat hat beschlossen, den Gesetzentwurf mit den Stimmen Hamburgs in den Deutschen Bundestag einzubringen.

TOP 14

Entschließung des Bundesrates "Funktionsschwäche der Tarifautonomie: Problem benennen, Strategie entwickeln, Gestaltungswillen bezeugen"

Der Entschließungsantrag der Länder Bremen, Brandenburg, Thüringen, Berlin und Hamburg fordert eine Stärkung der Tarifbindung durch Erleichterung von Allgemeinverbindlichkeitserklärungen durch die Bundesregierung fordert. Darüber hinaus sollen unter anderem steuerliche Anreize für die Mitgliedschaft und den Zusammenschluss in Koalitionen gesetzt werden. Grundlage ist die Feststellung, dass die Tarifbindung sowohl durch sinkende Mitgliederzahlen in Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden als auch die abnehmende flächendeckende Geltung von Tarifverträgen im Allgemeinen an einer Funktionsschwäche leide. Ein durch Nordrhein-Westfalen gestellter Plenarantrag schlägt eine Neufassung der Entschließung vor, mit der zunächst eine Strategie zur Stärkung der tariflichen Ordnung zu erarbeiten und anschließend unter Einbeziehung der Sozialpartner im Hinblick auf Vorschläge an den Gesetzgeber zu bewerten sei. Handlungsansätze sollen insbesondere auch die Rahmenbedingungen des Verfahrens sowie die Voraussetzung und Funktion der Allgemeinverbindlichkeitserklärung sein. Die Forderung nach darüber hinausgehenden Anreizen – insbesondere steuerlicher Art – ist nicht mehr enthalten.

Der Bundesrat hat die EntschlieÙung mit den Stimmen Hamburgs und mit breiter Mehrheit in Neufassung beschlossen.

TOP 15

EntschlieÙung des Bundesrates zu langen **Transporten von Nutztieren**

Beim Transport von Tieren, insbesondere über lange Strecken, kommt es insbesondere an den Außengrenzen wiederholt aus unterschiedlichen Gründen zu Transportverzögerungen. Mit der EntschlieÙung der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Berlin wird die Bundesregierung gebeten, als kurzfristig umzusetzende Maßnahme eine der bestehenden elektronischen Plattformen für die Veterinärverwaltung insoweit zu ergänzen, dass seitens der zuständigen Behörden dort bekannt gewordene Daten zu den in Drittländern vorhandenen Versorgungseinrichtungen u. ä., zu Transportmitteln und -unternehmen eingestellt werden können. Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, dass seitens der EU eine Liste der für lange Beförderungen in Drittländer erforderlichen und geeigneten Infrastrukturen - auch außerhalb der EU - erstellt und regelmäßig aktualisiert wird, sowie neue Abkommen EU-seitig nur dann abgeschlossen werden, wenn die Drittländer sich verpflichten, mindestens diese Standards einzuhalten und dies entsprechend nachzuweisen.

Der Bundesrat hat die EntschlieÙung in Neufassung mit den Stimmen Hamburgs gefasst. Danach wird die Bundesregierung gebeten, sich dafür einzusetzen, dass Drittländer, die im Rahmen von Handelsbeziehungen Nutz- oder Zuchttiere aus einem Mitgliedsstaat aufnehmen wollen, ebenfalls eine Kontaktstelle nach Vorbild der EU einrichten, und dafür, dass die Grenzabfertigung z.B. durch Einrichtung einer entsprechenden Abfertigungsspur für Tiertransporte beschleunigt wird. Auch wird die Bundesregierung um strafrechtliche Bewertung gebeten, ob sich Amtstierärzte, die Tiertransporte in Drittländer genehmigen, in denen die europäischen oder nationalen Tierenschutzstandards nicht gelten, im Einzelfall strafbar machen können. Darüber hinaus wird die Bundesregierung auch gebeten, das Thema „Tiertransporte in Drittländer“ bei der Kommission und im Rat auf die Tagesordnung zu bringen mit dem Ziel, die in einer EntschlieÙung des Europäischen Parlaments dargelegten Mängel abzustellen.

TOP 16

EntschlieÙung des Bundesrates zur **Verbesserung der Patientenorientierung**

Mit dem EntschlieÙungsantrag der Länder Brandenburg, Berlin und Hamburg wird die Bundesregierung aufgefordert, die Rechte von Patientinnen und Patienten weiter zu stärken. Insbesondere sollen Patienten nach jeder stationären Behandlung und jeder ambulanten Untersuchung mit Diagnosestellung und Behandlungsplanung einen Patientenbrief erhalten, um eine verständliche Aufklärung zu gewährleisten. Die Bundesregierung soll zudem prüfen, ob und inwieweit das Angebot der gesundheitlichen Versorgungsplanung für Menschen mit lebenslimitierenden Erkrankungen auf alle Versicherten auch außerhalb von Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ausgeweitet werden kann. Weiteres Ziel ist die Stärkung der Beteiligung von Patientinnen und Patienten in allen Gremien des Gesundheitswesens. Daneben wird die Bundesregierung gebeten, Vorschläge für einen Patientenentschädigungsfonds für Schäden in Härtefällen, bei denen die bestehenden Haftungsregelungen nicht greifen, zu prüfen.

Der Bundesrat hat die EntschlieÙung nicht gefasst.

C. Gesetzentwürfe der Bundesregierung

TOP 17 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften**

Durch das bereits beschlossene Bundesteilhabegesetz (BTHG) aus 2016 wird die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ab dem 1.1.2020 neu ausgerichtet. Mit dem vorliegenden, zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf der Bundesregierung (sog. „BTHG-Reparaturgesetz“) sollen gesetzliche Unklarheiten im SGB IX und im SGB XII beseitigt und klare Rechtsgrundlagen für den anstehenden Systemwechsel geschaffen werden. Diese betreffen insbesondere die Regelungen für die Unterkunftskosten der besonderen Wohnform sowie die Anrechnung und Freilassung von Taschengeld im Rahmen von Freiwilligendiensten. Die Bestimmung der Zahl der Kammern an den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten werden zudem auf die Präsidentin oder den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte delegiert. Die Änderungen ergeben sich zum großen Teil aus den einvernehmlich verabschiedeten Empfehlungen der im Jahr 2018 eingesetzten „Arbeitsgruppe Personenzentrierung“.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs und mit breiter Mehrheit eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben. Die zuvor fachlich unter den Ländern abgestimmten Empfehlungen, die auch auf Anträgen Hamburgs basierten, betrafen unter anderem die Erweiterung des Budgets für Ausbildung, den Entfall des Kostenersatzes für Erben, den Wegfall des Eigenanteils bei Mittagessen und den Anspruch auf Zuzahlungsdarlehen auch für Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen.

TOP 18 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die **außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen und zur Änderung weiterer Gesetze**

Wesentliche Regelung des nichtzustimmungspflichtigen Gesetzentwurfs ist die Übernahme der bislang den Ländern zugewiesenen Einrichtung von Universalschlichtungsstellen durch den Bund ab 2020. Es soll geregelt werden, dass das Bundesamt für Justiz auch bei rein innerstaatlichen Streitigkeiten Verbraucher und Unternehmer beraten kann, wenn die Beschwerde über die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung eingereicht worden ist. Durch das Bundesamt für Justiz anerkannte private Schlichtungsstellen sollen im Versicherungsbereich verpflichtet werden, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über Geschäftspraktiken eines Unternehmers zu unterrichten, die ihnen bei ihrer Schlichtungstätigkeit bekannt geworden sind und die die Interessen einer Vielzahl von Verbrauchern erheblich beeinträchtigen können.

Der Bundesrat hat zum Gesetzentwurf Stellung genommen und fordert unter anderem, dass Unternehmen nach erfolgreicher Musterfeststellungsklage zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren verpflichtet werden, um weitere Gerichtskosten zu vermeiden und dass eine Streitschlichtung noch während der laufenden Musterfeststellungsklage möglich ist. Ferner soll entweder der Streitwert oder der tatsächliche Aufwand des Verfahrens Berechnungsgrundlage sein, wobei diejenige Grundlage gewählt wird, welche die geringere Kostenlast birgt. Um ein nachfragegerechtes und effektives Schlichtungsangebot im Telekommunikationsbereich zu schaffen, wird das Telekommunikationsgesetz um die Schlichtung vertragsrechtlicher Streitigkeiten erweitert. Im Bereich der Fluggastrechte werden unter anderem Streitigkeiten über Stornierungen oder den Nichtantritt eines Teils der Flugreise

branchenspezifischen Schlichtungsstellen zugewiesen.

D. Verordnungen der Bundesregierung

TOP 20 Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2019 (**Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 - RWBestV 2019**)

Mit der zustimmungspflichtigen Verordnung werden der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte für den Zeitraum ab 1.7.2019 neu bestimmt. Die Festsetzungen erfolgen getrennt nach alten und neuen Ländern und richten sich nach der Lohn- und Gehaltsentwicklung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, berücksichtigen die Veränderungen bei den Aufwendungen für die Altersvorsorge, Veränderungen des durchschnittlichen Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung sowie das Verhältnis von Rentenbeziehern zu Beitragszahlern. Berechnungsgrundlage sind Veränderungen der Bruttolöhne und des durchschnittlichen Beitragssatzes, der Altersvorsorgeanteil sowie ein Nachhaltigkeitsfaktor. Ab 1.7.2019 sollen ihre Bezüge an die steigenden Löhne angepasst werden. So werden sie in Westdeutschland um 3,18 Prozent, in Ostdeutschland um 3,91 Prozent ansteigen. Die Rentenwerte belaufen sich in Westdeutschland auf 33,05 Euro und in Ostdeutschland auf 31,89 Euro.

Der Bundesrat hat der Verordnung mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt.

TOP 23 Verordnung zur Neuordnung des Rechts über die **Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten** in gentechnischen Anlagen

Die Überarbeitung der zustimmungspflichtigen Verordnung zur Neuordnung des Rechts über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (GenTSV) erfolgt aufgrund von notwendigen Anpassungen an den Stand der Technik und Wissenschaft, aufgrund der Novellierung der Biostoffverordnung im Jahr 2013 sowie der Notwendigkeit der Anpassung von in der Verordnung erwähnten Hochschulabschlüssen an den Bolognaprozess.

Der Bundesrat hat der Verordnung teilweise mit den Stimmen Hamburgs nach Maßgabe zugestimmt. Danach muss eine ZKBS-Stellungnahme (Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit) zur sicherheitstechnischen Einstufung in jedem Genehmigungsverfahren eingeholt werden; sie soll aber nicht bereits bei der Anforderung einer Stellungnahme durch die Behörden vorgelegt werden müssen.

Ein Plenarantrag Hessens wurde mit den Stimmen Hamburgs angenommen. Er stellt einen Kompromiss zwischen Bund und Ländern bezüglich den Sicherheitseinordnungen von Gene Drive-Organismen und Toxinen dar. Gene Drive-Organismen werden demnach grundsätzlich in Sicherheitsstufe 3 eingeordnet, unterliegen damit einem behördlichen Genehmigungsverfahren und werden im Einzelfall gemeinsam mit der ZKBS bezüglich ihres individuellen Risikos betrachtet. Bei Toxinen wird die bisherige Rechtslage fortgeschrieben, jedoch auch hier eine Einzelfallprüfung möglich gemacht.

Die zuständige Behörde hat außerdem bei gentechnischen Arbeiten mit Mikroorganismen wie Hefen eine Stellungnahme der ZKBS einzuholen, in der Empfehlungen für die erforderlichen spezifischen Sicherheitsmaßnahmen gegeben und die Einstufung dieser gentechnischen Arbeiten vorge-

nommen wird.

Der Bundesrat hat zudem eine EntschlieÙung gefasst, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, über die getroffenen Regelungen zu Gene Drive-Organismen hinaus unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips den Schutzgütern des Gentechnikgesetzes und dem Naturschutz bei der künftigen Gestaltung der Vorgaben für die Risikobewertung und Sicherheitseinstufung besonders Gewicht zu geben.

TOP 27

Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der **LNG-Infrastruktur** in Deutschland

Durch die zustimmungspflichtige Verordnung werden die regulatorischen Rahmenbedingungen für die Errichtung der LNG-Infrastruktur verbessert (LNG = Liquefied Natural Gas = Flüssigerdgas): Die Fernleitungsnetzbetreiber werden durch eine Änderung der Gasnetzzugangsverordnung verpflichtet, die Leitungen zwischen LNG-Anlage und Fernleitungsnetz zu errichten und dadurch die LNG-Anlage an das Gasnetz anzuschließen. Sie stellen damit den Marktzugang für das Erdgas sicher, das als verflüssigtes Erdgas nach Deutschland geliefert und in den Wiederverdampfungsanlagen der Terminals regasifiziert wird. Die Anlagenbetreiber werden dadurch zugleich weitgehend von der bisherigen Pflicht zur Kostentragung befreit (zu 90%). Dies erhöht die Planungs- und Investitionssicherheit für die Betreiber der neu zu errichtenden Terminals, erleichtert die Realisierung der Projekte und macht sie wirtschaftlich attraktiver.

Der Bundesrat hat der Verordnung mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt. Begleitend wurde in Teilen mit den Stimmen Hamburgs eine EntschlieÙung gefasst, wonach festgestellt wird, dass der Gasbedarf in den nächsten Jahren steigen wird, wenn Kohlekraftwerksblöcke stillgelegt werden und diese durch Gaskraftwerke ersetzt werden. Auch wird die Bundesregierung gebeten, zur Sicherung der Gasspeicherinfrastruktur die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, damit höhere Belastungen im Vergleich zu Speichern in Nachbarländern aufgehoben werden. Die in den vergangenen Wintern ausgeschriebenen regionalen Regelenergiebedarfe würden für eine nationale Gasmangellage für zu gering gehalten. Dazu könne die Sicherstellung von termingebundenen Mindestfüllständen der Gasspeicher einen Beitrag leisten. In der EntschlieÙung wird weiter gefordert, dass der bedarfsgerechte Ausbau des Gasnetzes im Rahmen des Netzentwicklungsplan-Prozesses sicherzustellen ist und es zu keiner Einkürzung von festen Kapazitäten kommen darf. Zuletzt ist mit den Stimmen Hamburgs darauf hingewiesen worden, dass für neue Gaskraftwerke ein fester, auf frei zuordenbaren Kapazitäten beruhender Zugang zum deutschen virtuellen Handelspunkt bei der Kapazitätsbuchung zwingend erforderlich ist und künftige Gasnetzausbaumaßnahmen bereits jetzt wasserstofffest spezifiziert werden sollten.

TOP 40

Verordnung zur Neuregelung der **zahnärztlichen Ausbildung**

Mit der Verordnung soll die Ausbildung der Studierenden in der Zahnmedizin, die auf Grundlage der aus dem Jahr 1955 stammenden Approbationsordnung erfolgt, grundlegend reformiert werden. Dies ist angesichts der fachlichen Weiterentwicklung der Zahnmedizin und der veränderten Anforderungen an eine moderne und interdisziplinäre Lehre erforderlich, um künftig die Qualität der zahnärztlichen Ausbildung in einer älter werdenden Gesellschaft sicherzustellen. Zur Reform des Studiums der Zahnmedizin werden verschiedene Maßnahmen getroffen. So wird sich die zahnärztliche Ausbildung künftig in einen vorklinischen Studienabschnitt, in dem medizinisches und zahnmedizinisches Grundlagenwissen vermittelt wird, und in einen klinischen Studienabschnitt, in dem die Ausbildung anhand standardi-

sierter Ausbildungssituationen bzw. am Patienten erfolgt, aufgeteilt. Im vor-klinischen Studienabschnitt werden künftig dieselben Unterrichtsveranstaltungen wie im Studiengang Medizin vorgegeben. Ziel ist es, präventive und restaurative Inhalte besser und früher in die Ausbildung einzubeziehen und allgemeine Erkrankungen besser in der zahnmedizinischen Ausbildung abzubilden. Der Unterricht würde fächerübergreifend und problemorientiert ausgerichtet sowie die Betreuungsrelation Lehrender zu Studierenden verbessert werden. Darüber hinaus sollen über eine Modellklausel im Studiengang Zahnmedizin Modellstudiengänge ermöglicht werden.

Der Bundesrat hat der Verordnung mit den Stimmen Hamburgs mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Teile der Verordnung gestrichen werden, die sich nicht ausschließlich auf die zahnärztliche Ausbildung beziehen und Berührungspunkte zum Masterplan Medizinstudium 2020 haben könnten. Daneben hat der Bundesrat mit den Stimmen Hamburgs eine Entschließung gefasst. In dieser befürwortet der Bundesrat die Novellierung der Approbationsordnung für Zahnärzte. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung jedoch auf, in einen Dialog über eine Beteiligung des Bundes an den Folgekosten der gesamten Reform bei gleichzeitigem Erhalt der Studienplatzkapazitäten einzutreten.